

# RS Vwgh 1956/4/6 2086/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1956

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §14 Abs1

BewG 1955 §17 Abs2

## Rechtssatz

Der Umstand, daß eine Geldforderung wertgesichert ist, berechtigt die Finanzbehörde, diese Forderung bei der Vermögensbesteuerung abweichend von ihrem Nennwert zu bewerten. Dabei ist es ohne Bedeutung, daß sich die Wertsicherungsabrede praktisch erst bei der Rückzahlung der Forderung auswirkt und es am Bewertungstichtag noch nicht abzusehen ist, ob der tatsächliche Rückzahlungsbetrag höher sein wird als der Nennbetrag (Hinweis E 9.1.1952, 1516/48, VwSlg 517 F/1952).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1954002086.X01

## Im RIS seit

29.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)